

# RS OGH 2014/12/15 6Ob6/14x, 4Ob91/18p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.2014

## Norm

MedienG §1 Abs1 Z6

## Rechtssatz

Ein Medieninhaber wird im Sinn des§ 1 Abs 1 Z 6 MedienG erst dann zum Medienunternehmer, wenn er über den Zweck der bloßen Verbreitung von Inhalten hinaus ein Unternehmen - mit einem Mindestmaß an unternehmerischen Strukturen - betreibt, dessen Unternehmenszweck die inhaltliche Gestaltung der Website ist, die von einer Redaktion und einer Vielzahl angestellter beziehungsweise freier Medienmitarbeiter vorgenommen wird.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 6/14x  
Entscheidungstext OGH 15.12.2014 6 Ob 6/14x
- 4 Ob 91/18p  
Entscheidungstext OGH 17.07.2018 4 Ob 91/18p  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129847

## Im RIS seit

23.02.2015

## Zuletzt aktualisiert am

30.08.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>